

Aus den Akten des Jahn-Prozesses vor dem Berliner Kammergericht

Votum von Kammergerichtsrat E.T.A. Hoffmann vom 15./18. Februar 1820

Zur Charakteristik des Angeklagten F.L. Jahn:

Er (Jahn) ist, wie aus allem, was er begonnen, klar hervorgeht, heftig, leidenschaftlich, wider seine Gegner erbittert und, was das schlimmste scheint, mit sich selbst und seinen Ansichten nicht im klaren. Er hascht nach Paradoxien, nach blinkenden Witzwörtern und bemüht sich, seinem Ausdruck eine altertümliche Energie zu geben, die, oft beinahe im Stil der Bibel, ihre Wirkung auf die Jugend um so weniger verfehlen kann, als auch durch eine gewisse Frömmerei sich unsere jetzige Zeit charakterisiert. Kommt noch hinzu, dass dem Jahn eine gewisse Rauheit, Biederheit und Burschikosität in seinem Äußern, in seinem ganzen Betragen eigen ist, die den Knaben und Jünglingen – jener neuen Generation aufkeimender Kraftmenschen, die er um sich versammelte – nur gar zu sehr gefällt.“

Zu den ‚Goldsprüchlein‘ von Franz Lieber:

Bei der Beschlagnahme der Papiere des staatsgefährlichen Betragens verdächtig gewordenen Franz Lieber fand sich ein kleines Büchelchen vor, überschrieben: Goldsprüchlein aus Vater Jahns Munde. In diesem Büchelchen war folgende Stelle enthalten: „Nachdem er (Jahn) einst sein Herz bedeutsam und weit mir geöffnet, fragte ich: „wär’s nun jetzt wohl Unrecht p Kamptz zu töten“, sagte er: ‘ja Wort gegen Wort, Feder gegen Feder, Hand gegen Hand. Nähmen sie mich fest, wohlan!“

Aussage von F.L. Jahn:

Der p Jahn führte bei seiner polizeilichen Vernehmung über jene Äußerung an, dass Lieber nach einer Verwundung am Ohre ein langwieriges Ohrenübel behalten und noch an Hart- und Halbhörigkeit leide, weshalb es denn möglich sei, dass er in seinen augenblicklichen und zufälligen Gesprächen mit ihm manches ganz und gar missverstanden. Übrigens habe er nie behauptet, dass ein Einzelner das Recht haben könnte den andern zu töten am wenigsten aber von der Tötung des v. Kamptz gesprochen.

Verhör von Franz Lieber:

Nach monatelangem Lazarettaufenthalt war meine Phantasie auf das äußerste erregt; und als ich nach Berlin zurückkehrte, lernte ich auf dem Turnplatz Jahn und viele junge Leute kennen. Weil nun Jahn der Erfinder der Turnkunst ist und sein ganzes Wesen besonders auf mich wirkte, so hielt ich ihn für ein in Fleisch und Blut erschienenenes Ideal und alles, was er sprach, gleichsam für Orakelsprüche. Deshalb entstand bei mir der Gedanke, sie aufzuzeichnen. Da diese Reden größtenteils auf der Straße gehalten wurden, so ist es natürlich, dass ich den Zusammenhang nicht immer genau im Gedächtnis behalten konnte. Teils habe ich absichtlich nur, was mich besonders ansprach, zusammenhanglos niedergeschrieben. Ja, es ist wohl häufig geschehen, dass ich das, was mir gerade passend schien, zusammenstellte, wenn es auch keineswegs in dieser Verbindung gesprochen worden ist. Überdies habe ich, was ich gehört, oft Monate später niedergeschrieben und kann daher keineswegs behaupten, dass Jahn diese Äußerungen tatsächlich gemacht hat.

Verhör von F.L. Jahn:

Jahn bemerkte bei der Confrontation, die zwischen ihm und dem Lieber geschah nochmals, dass in zufälligen Gesprächen sich oft Queerfragen und Antworten aus dem Stegreif entwickelt haben könnten, die niemals als reiflich Überlegtes, als ausgesprochene Grundsätze gelten könnten und setzte noch hinzu: ‚dass wenn er geglaubt, dass im Gespräch gefallene Worte als Goldsprüchlein aufbewahrt werden sollten, er jedes Wort auf die Goldwaage gelegt haben würde.‘

Abschlussvotum:

Hat der Lieber vor besagtem Gericht ausdrücklich erklärt, dass der p Jahn keineswegs jene Worte in dem niedergeschriebenen Zusammenhange gesprochen, so fehlt es gänzlich an irgendeinem Tatbestand; es ergibt sich überdem sehr deutlich, dass auf die ‚Goldsprüchlein‘ sehr wenig Gewicht gelegt werden darf. Auch hier findet sich daher nichts, was die Haft des Jahn rechtlich begründen könnte.